

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Sportfachverbände und Anschlussorganisationen
im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5880-1-20	Bearbeiter Herr Pfnür	München 29.03.2023
	Telefon / - Fax 089 2192-4041 / -14041	Zimmer KL1-0314	E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung der Verbände nach den zum 1. Januar 2023 neu in Kraft getre- ten Sportförderrichtlinien

Anlagen

Sportförderrichtlinien (PDF-Dokument)
Formular für Zielfestlegungen durch die Verbände im Jahr 2023 (Excel-Dokument)
Musterformular für eine Zielfestlegung durch die Verbände (PDF-Dokument)
Formular zur Beantragung einer Förderung (Excel-Dokument)
Ausfüllhilfe zum Formular der Beantragung einer Förderung (PDF-Dokument)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2023 sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtli-
nien – SportFöR) vom 5. Dezember 2022 (BayMBI Nr. 714) in Kraft getreten.

Die Richtlinien wurden in ihrer Struktur überarbeitet und im Bereich der Förderung
von Verbänden (Nr. 5.2 SportFöR) auf einen neuen Verfahrensablauf und eine
neue Fördersystematik, die sogenannte zielorientierte Budgetförderung, umge-
stellt. Anstoß für diese Änderungen bildete der seit Längerem von vielen Verbän-

den vorgetragene Wunsch nach einem flexibleren, bedarfs- und athletengerechteren Staatsmitteleinsatz, um verbands- und sportartspezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen mit eigenen Schwerpunktsetzungen durch die Verbände sachgerecht nachkommen zu können. Dies eröffnet nunmehr grundsätzlich auch die Möglichkeit, neue, bislang nichtgeförderte Maßnahmen förderfähig zu stellen.

Die Förderung der Verbände ist in Nr. 5.2 der neuen Sportförderrichtlinien geregelt. Weitere einschlägige Regelungen enthalten die Nrn. 2, 3, 4.2 und 5.5. Zu den neuen Regelungen geben wir folgende Hinweise:

1. Zielorientierte Budgetförderung

1.1 Allgemeines

Staatliche Zuwendungen können grundsätzlich nur dann ausgebracht werden, wenn ein erhebliches Staatsinteresse an der Erfüllung bestimmter Zwecke besteht (Art. 23 BayHO). Um eine zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen zu gewährleisten, werden in Förderprogrammen oder Förderrichtlinien üblicherweise konkrete Fördertatbestände festgelegt. Den Zuwendungsempfängern werden in einem abschließenden Katalog die Maßnahmen vorgegeben, die zuwendungsfähig sind (so beispielsweise Teil 2 Abschnitte E und F, jeweils Nr. 2 der bis 31.12.2022 geltenden Sportförderlinien – SportFöR alt).

Die tatsächliche Umsetzung der Fördertatbestände ist Grundlage der späteren Überprüfung der staatlichen Zuwendung auf ihre Zielerreichung im Verwendungsnachweis. Konkrete und abschließende Fördertatbestände schaffen grundsätzlich Planungssicherheit, eröffnen aber kaum Spielraum für Flexibilität oder eigene strategische Schwerpunktsetzungen des Zuwendungsempfängers.

In den neuen Förderrichtlinien sind keine abschließenden Fördertatbestände mehr enthalten. Sie werden im Rahmen der zielorientierten Budgetförderung durch das neue Instrument der „Zielfestlegung“ ersetzt. Der jährlichen Zielfestlegung kommt damit künftig eine ebenso grundlegende Bedeutung wie den bisherigen Fördertatbeständen zu.

1.2 Zielfestlegung

1.2.1 Allgemeines

Über die Zielfestlegung (s. beigefügtes Musterformular) soll sichergestellt werden, dass eine an den Zielen und Leitbildern der staatlichen Förderung des organisierten Sports ausgerichtete, ganzheitliche strategische Budgetplanung mit überprüfbaren Zielen entwickelt wird, anhand derer die Verbände ihre Aufgaben umsetzen und wofür auf transparenter Grundlage Zuwendungen ausgereicht werden können.

Die seitens des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. als beliehenem Unternehmer zu prüfende und zu billigende Zielfestlegung (Nr. 5.2.6.3 Satz 3 SportFöR)

- macht die dem Einsatz öffentlicher Mittel zugrundeliegenden strategischen Planungen des Verbandes transparent,
- stellt die an staatlichen Förderzielen ausgerichtete Mittelverwendung sicher und
- ist als (die bisherigen Fördertatbestände „ersetzender“) Prüfmaßstab zwingende Voraussetzung für den anschließenden, gesondert einzureichenden Förderantrag und dessen Bewilligung.

Zentrale übergeordnete Ziele und Leitbilder der staatlichen Förderung des organisierten Sports sind in den Nrn. 2 (Ziele), 2.1 (Leitbild Breitensport) und 2.2 (Leitbild Nachwuchsleistungssport) SportFöR allgemein aufgeführt. Die Maßnahmen, die die Verbände zur Erreichung ihrer Zielfestlegungen aufnehmen und umsetzen möchten, müssen die in den Leitbildern Breitensport und Nachwuchsleistungssport aufgeführten Ziele verfolgen. Eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung möglicher Fördergegenstände enthält Nr. 5.2.2 SportFöR.

Die Zielfestlegung bildet die Voraussetzung für den späteren Förderantrag und muss eine an den Zielen und Leitbildern der SportFöR (Nr. 2 SportFöR) ausgerichtete, ganzheitliche strategische Budgetplanung mit überprüfbaren

Zielen erkennen lassen, die insbesondere die Umsetzung der fünf Mindestanforderungen (Nr. 5.2.1 SportFöR) mit entsprechenden Maßnahmen im Breiten- / Nachwuchsleistungssport enthalten.

Wie im anhängenden Musterformular dargestellt, sind aussagekräftige, leicht nachvollziehbare, stichpunktartige Darlegungen mit überschlägigen Kostangaben grundsätzlich ausreichend, die eine ganzheitliche Beurteilung der Zielfestlegung des Verbandes ermöglichen.

Der zu erwartende Höchstbetrag einer möglichen Zuwendung bestimmt den Umfang einer Zielfestlegung grundsätzlich mit. Aufgrund unveränderbarer haushaltsrechtlicher Abläufe (der Staatshaushalt wird häufig erst im laufenden Förderjahr beschlossen) wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Zielfestlegung (im Vorjahr des eigentlichen Förderjahres) regelmäßig noch keine Gewissheit über den tatsächlichen Höchstbetrag im Förderjahr bestehen. Daher wird den Verbänden empfohlen, die Zielfestlegung auf der Grundlage der bisherigen Jahreshöchstbeträge zu erstellen, die zumindest Anhaltspunkte für die zu erwartenden Beträge bieten. Sofern mit größeren Abweichungen zu rechnen ist (z. B. absehbar erforderliche Haushaltssperren oder Mittelaufwüchse), werden die Verbände so früh wie möglich durch den beliebigen Unternehmer informiert.

Durch die vom beliebigen Unternehmer jeweils vorzunehmende Prüfung der Zielfestlegung wird gewährleistet, dass die Zielfestlegung *inhaltlich* die Mindestanforderungen enthält und *funktional* als Grundlage der späteren konkreten Förderentscheidung geeignet ist. Offene Fragestellungen sollten über den beliebigen Unternehmer frühzeitig geklärt werden und dem Verband die Möglichkeit für etwaige erforderliche Nachbesserungen eröffnet werden.

1.2.2 Mindestanforderungen

Die mit der staatlichen Zuwendung verfolgten Zwecke sind in Nr. 5.2.1 SportFöR aufgeführt. Danach sind folgende fünf Mindestanforderungen als berechnigte gesellschaftliche Ansprüche an den organisierten Sport im Rahmen der Zielfestlegungen thematisch zu bearbeiten und durch konkrete Maßnahmen umzusetzen:

- Förderung und Pflege des Sportbetriebs,
- Diskriminierungsfreiheit,
- Integrität (zum Beispiel Maßnahmen gegen Doping, Manipulation, Betrug),
- Schutz vor (sexualisierter, seelischer, psychischer und physischer) Gewalt und
- ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Die Berücksichtigung der fünf Mindestanforderungen im Breiten- wie Nachwuchsleistungssport im Rahmen der Zielfestlegungen eines Verbands mit geeigneten Maßnahmenplanungen ist Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen Zuwendung (Nr. 5.2.6.3 Satz 4 SportFöR).

Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Maßnahmen mit einer staatlichen Zuwendung, aus Eigen- oder / und Drittmitteln oder in ehrenamtlicher Tätigkeit zur Umsetzung gebracht werden. Maßgeblich ist, dass die Verbände in den jeweiligen Bereichen in jedem Förderjahr tätig werden und dies nachweisen können.

Bei mehrjährigen Planungszyklen kann eine Zielfestlegung auch fortgeschrieben werden (Nr. 5.2.6.3 Satz 2 SportFöR). Ebenso können bewährte Maßnahmen grundsätzlich über mehrere Jahre hinweg fortgeführt werden. Eine Festlegung von jährlich neuen Maßnahmen ist grundsätzlich nicht erforderlich, gleichwohl jedoch möglich. Eine Fortentwicklung der Verbandsarbeit bzw. des Verbands sollte in diesem Zusammenhang grundsätzlich angestrebt werden.

Ausnahmen von den Mindestvoraussetzungen sind ausschließlich für Anschlussorganisationen im BLSV denkbar, bedürfen jedoch der förmlichen Zulassung durch den beliebigen Unternehmer, der zusätzlich das Einvernehmen des Staatsministeriums einzuholen hat (Nr. 5.2.4 Satz 2 SportFöR).

Als Vorlagen sind diesem Schreiben das Formular zur Erfassung der Zielfestlegung sowie ein Musterbeispiel zur Befüllung mit erklärenden Hinweisen beigelegt.

1.3 Erfolgskontrolle

Über die Zielfestlegung soll für den Zuwendungsgeber ersichtlich werden, dass der jeweilige Verband eine an den Zielen und Leitbildern der staatlichen Förderung des organisierten Sports (Nr. 2 SportFöR) ausgerichtete, ganzheitliche strategische Budgetplanung mit überprüfbaren Zielen und Maßnahmen verfolgt. Die Überprüfbarkeit der Ziele und Maßnahmen ist durch Angabe geeigneter Mess- oder Kenngrößen zu gewährleisten und grundsätzlich erforderlich, um die Wirksamkeit von Zuwendungen nachweisen oder belegen zu können.

Daher sieht das Formular zur Zielfestlegung (s. Anlagen) auch eine Spalte „Evaluierung“ vor, die entsprechend der im Formular vorgesehenen Fußnote 2 zu befüllen ist.

Das Ergebnis der Evaluierung ist grundsätzlich nach Abschluss einer Maßnahme stichpunktartig zu dokumentieren. Eine etwaige Nichterreichung eines Ziels oder die Feststellung, dass eine Maßnahme gegebenenfalls ineffizient war oder keinen Effekt ausgelöst hat, hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die bereits ausgebrachte Zuwendung.

Die geplante Evaluierung etwaiger Maßnahmen ist bereits in die Zielfestlegung einzubeziehen und soll im Folgejahr bei Nichterreichung von Zielen gegebenenfalls eine Neuausrichtung oder Begründung für die Fortführung erkennen lassen. Die dadurch hergestellte Transparenz bildet die gewünschte Grundlage für künftige Zielfestlegungen und die Beantragung von künftigen Zuwendungen zur Fortentwicklung des Verbands.

Allerdings kann der beliehene Unternehmer bei fehlender oder ausbleibender Umsetzung von auf Mindestanforderungen entfallenden Maßnahmen entscheiden, Förderanträge im Folgejahr solange zurückzustellen, bis mit den auf die Mindestanforderungen entfallenden Maßnahmen begonnen wurde (Nr. 5.2.6.5 Satz 3 SportFöR). Hierdurch soll verhindert werden, dass

tragende Maßnahmen (z. B. im Bereich Integrität, Gewaltschutz oder Dopingprävention) lange aufgeschoben werden und gleichwohl Bewilligungen stattfinden, obwohl die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

1.4 Maßnahmenantrag

Die Zielfestlegung ersetzt nicht den späteren Maßnahmen- bzw. Förderantrag. Die beiden Verfahrensschritte sind entsprechend ihrer jeweiligen Funktion voneinander zu trennen und jeder für sich erforderlich. Während die Zielfestlegung die bisherigen Fördertatbestände „ersetzt“, erfüllt der Maßnahmenantrag die unveränderte Funktion des bisherigen Förderantrags.

Die dem Förderantrag zu Grunde liegenden Maßnahmen müssen wie bisher dem allgemeinen Zuwendungsrecht entsprechend vom beliebigen Unternehmer auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft werden können (z. B. hinsichtlich des Besserstellungsverbots) und erfordern daher grundsätzlich einen weitergehenden Detaillierungsgrad als die Zielfestlegung. Die Mindestangaben für die Antragstellung sind in Nr. 5.2.6.4 Satz 2 SportFöR definiert.

Die im Förderantrag enthaltenen Angaben bilden die Grundlage für die Abwicklung des eigentlichen Zuwendungsverfahrens (Antragstellung – Bewilligung – Verwendungsnachweisführung). Hinsichtlich der Antragstellung für die Zuwendung und die folgende Abwicklung ergeben sich für die Verbände keine Veränderungen im Vergleich zum bisherigen Vorgehen bzw. Ablauf.

Das Formular für den Förderantrag ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

1.5 Verwendungsnachweis

Die Prüfung der Verwendung der bewilligten Zuwendung erfolgt wie bisher ausschließlich auf der Grundlage des aus den Angaben des Förderantrags entwickelten Bewilligungsbescheids. Die Zielfestlegung oder deren Evaluierung wird nicht zur Verwendungsnachweisprüfung herangezogen.

1.6 Umsetzung, Fristen

1.6.1 Allgemeines

Die Sportförderrichtlinien geben grundsätzlich keine feste Frist für die Abgabe der Zielfestlegung vor. Allerdings bildet die Zielfestlegung die Voraussetzung und Grundlage für den späteren Förderantrag, der bis spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums beim beliebigen Unternehmer einzureichen ist (Nr. 5.2.6.4 Satz 1 SportFöR).

Da die Zielfestlegung vom beliebigen Unternehmer zu prüfen und vom Verband anschließend gegebenenfalls zu überarbeiten ist (zu den inhaltlichen Erfordernissen der Zielfestlegung siehe Ausführungen unter Nrn. 1.2 und 1.3), muss das Formular für Zielfestlegungen, die das Förderjahr 2024 betreffen, bis spätestens 30.09.2023 beim beliebigen Unternehmer und damit deutlich vor dem Abgabestichtag für den Förderantrag vorliegen.

Für die Folgejahre wird die Einreichungsfrist aus den Erfahrungen des Vorjahres jeweils seitens des beliebigen Unternehmers festgelegt.

Die Sportfachverbände werden vom beliebigen Unternehmer jeweils umgehend – spätestens aber bis zum 31.10.2023 – über das Ergebnis der Prüfung der Zielfestlegung informiert (Nr. 5.2.6.3 Satz 3 SportFöR). Bei Freigabe kann grundsätzlich im unmittelbaren Anschluss der Förderantrag gestellt werden.

Da der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf das Kalenderjahr festgelegt wird, ist der Förderantrag grundsätzlich bis spätestens 30.11. des Vorjahres beim beliebigen Unternehmer einzureichen (für das Förderjahr 2024 somit bis 30.11.2023).

1.6.2 Übergangsjahr 2023

Durch die Veröffentlichung der neuen Sportförderrichtlinien am 14. Dezember 2022 war die Einhaltung der vorgenannten Fristen für das Förderjahr 2023 nicht umsetzbar. Um den Übergang zu erleichtern, werden daher im

Förderjahr 2023 einmalig folgende abweichende Fristen und Vorgaben für die Vorlage beim beliebigen Unternehmer festgelegt:

- Das Formular für Zielfestlegungen beschränkt sich im Übergangsjahr 2023 einmalig nur auf die Mindestanforderung „Förderung und Pflege des Sportbetriebs“ (Mindestanforderungen siehe Ausführungen unter Nr. 1.2.2).
- Vorlage der Zielfestlegung (für Förderung und Pflege des Sportbetriebs) bis 31.05.2023.
- Vorlage des Förderantrags binnen drei Wochen nach Freigabe der Zielfestlegung durch den beliebigen Unternehmer

Sollten die Fristen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden können, kann der jeweilige Verband im Einzelfall an den beliebigen Unternehmer mit der Bitte um eine Verlängerung herantreten.

2. Ergänzende Hinweise

2.1 Geltung allgemeiner zuwendungsrechtlicher Vorschriften

Bei der Überarbeitung der Sportförderrichtlinien wurde soweit wie möglich auf die Wiederholung von Regelungen verzichtet, die sich bereits aus den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV BayHO) ergeben. Dies betrifft beispielsweise Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder zu sonstigen allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen wie dem Vorliegen geordneter Finanz- und Kassenverhältnisse, ohne die Zuwendungen grundsätzlich nicht bewilligt werden können.

Vorsorglich ist daher darauf hinzuweisen, dass neben den Regelungen der neuen Sportförderrichtlinien stets auch die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen vorliegen müssen und von den Verbänden gegebenenfalls nachzuweisen sind. Änderungen zu den bisherigen Vorgaben ergeben sich dadurch nicht.

2.2 Förderung von Sportgroßveranstaltungen

Die Förderung bedeutender überregionaler Breitensport- und Nachwuchsleistungssportveranstaltungen war bislang innerhalb der Sportbetriebsförderung der Verbände in Teil 2, Abschnitte E und F SportFöR alt geregelt. Sie wird nun in Nr. 5.5 SportFöR als eigenständiger Förderbereich ausgewiesen, bleibt aber inhaltlich und in den Zuständigkeiten unverändert. Für die Verbände ergeben sich daher keine Änderungen hinsichtlich Antragstellung und weiterer Abwicklung.

2.3 Zusammenführung bisheriger Sonderbudgets

Nach Teil 2 Abschnitt H SportFöR alt war bislang die Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte aus einem gesondert ausgewiesenen Fördertopf möglich. Ebenso wurden für die Fördertatbestände „Breitensportprojekte“ (Teil 2 Abschnitt E Nr. 2.5 SportFöR alt) und „Leistungssportprojekte“ (Teil 2 Abschnitt F Nr. 2.8 SportFöR alt) jeweils gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt.

In Folge der Umstellung der Fördersystematik auf eine zielorientierte Budgetförderung werden die genannten Fördergegenstände in den neuen Sportförderrichtlinien nicht mehr gesondert geführt. Die bisherige Mittelausstattung bleibt grundsätzlich erhalten. Sie soll aber unter Federführung der mitgliederstärksten Dachorganisation im Einvernehmen mit den übrigen Dachorganisationen sowie einem von den Verbänden gewählten direkten Vertreter aufgrund sportfachlicher Kriterien gemäß eines neu zu erstellenden Verteilungsschlüssels sachgerecht verteilt werden (Nr. 5.2.6.3 Satz 3 SportFöR). Bei entsprechender Zielfestlegung eines Sportfachverbands ist eine Förderung auch künftig grundsätzlich möglich.

Zur Überbrückung etwaiger Härtefälle, die möglicherweise kurzfristig durch die Umstellung auf die neue Fördersystematik entstehen, wurde einmalig für das Förderjahr 2023 ein Härtefallfonds eingerichtet. Die Abwicklung erfolgt durch den beliebigen Unternehmer.

2.4 Einmalige Zusatzförderung zur Stärkung des Ehrenamts

Die neue Fördersystematik ermöglicht grundsätzlich einen flexibleren Staatsmitteleinsatz. Dadurch können künftig auch Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts im Rahmen der regulären Sportbetriebsförderung beantragt werden, die sowohl in den beispielhaften Fördergegenständen (Nr. 5.2.2 SportFÖR) als auch im Leitbild Breitensport (Nr. 2.1 SportFÖR) gesondert genannt sind. Nach den alten Sportförderrichtlinien waren entsprechende Maßnahmen nicht zuwendungsfähig.

Unabhängig davon stehen einmalig für das Förderjahr 2023 Sondermittel zur Durchführung von gesonderten Projekten zur Gewinnung und Sicherung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und zur gezielten Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen zur Verfügung. Hierzu hat der beliehene Unternehmer bereits gesondert informiert.

2.5 Beibehaltung bisheriger Förderausschlüsse

Unverändert nicht zuwendungsfähig bleiben Maßnahmen und Ausgaben, die für allgemeine Verwaltungsstrukturen der Verbände erforderlich sind (Nr. 5.2.5.2 Satz 2 SportFÖR). Hierunter fallen insbesondere auch erforderliche IuK-Ausstattungen für die Verwaltungen der Verbände.

Ebenso ist die Förderung des Schulsports sowie von Video- und Konsolenspielen oder virtuellen Sportartensimulationen, bei denen nicht die jeweils sportartbestimmende motorische Aktivität im Mittelpunkt steht, weiterhin kein Fördergegenstand nach den Sportförderrichtlinien (Nr. 3 SportFÖR).

2.6 Festbetragsfinanzierung als regelmäßige Finanzierungsart

Im Bereich der Förderung des Sportbetriebs der Verbände wird als regelmäßige Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung eingeführt (Nrn. 5.2.5.1 und 5.5.5.1 jeweils Satz 1 SportFÖR), die zuletzt nur ausnahmsweise aufgrund der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zugelassen war. In den alten Sportförderrichtlinien waren überwiegend die An-

teilverfinanzierung sowie die Fehlbedarfsfinanzierung festgelegt. Die Festbetragsfinanzierung trägt grundsätzlich zu einer verwaltungsarmen Umsetzung der Sportförderung bei.

Vorsorglich ist aber darauf hinzuweisen, dass die Festbetragsfinanzierung nur dann gewählt werden kann, wenn die allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (u. a. hinreichende Gewissheit über die Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und der einzubringenden Eigenmittel). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Zuwendungen in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt (Nrn. 5.2.5.1 und 5.5.5.1 jeweils Satz 2 SportFöR).

2.7 Einheitlicher Fördersatzes von bis zu 90 Prozent

In den alten Sportförderrichtlinien waren unterschiedliche Fördersätze für den Sportbetrieb der Verbände zwischen (bis zu) 50 Prozent und (bis zu) 100 Prozent festgelegt. Zuwendungsrechtlich ist es erforderlich, dass bei allen Fördermaßnahmen auch das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Förderung mitberücksichtigt wird. Dies wird über einen angemessenen Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung erfüllt, der regelmäßig die Einbringung von mindestens 10 Prozent an Eigenmitteln durch die Verbände erfordert.

Mit der weitgehend einheitlichen Festlegung des Fördersatzes auf höchstens 90 Prozent (nur im Bereich der Förderung von Sportgroßveranstaltungen ist als einzige Ausnahme ein Fördersatz von bis zu 50 Prozent festgelegt) wird eine Vereinheitlichung vorgenommen, die den Mindestansatz an Eigenmitteln mitberücksichtigt. Der Mindestanteil an Eigenmitteln ist grundsätzlich für jede Projektförderung gemäß dem Bewilligungsbescheid des beiliehenden Unternehmers einzubringen.

2.8 Höchstgrenze des Staatsmittelanteils im Haushalt der Verbände

Nach Teil 2 Abschnitt D Nr. 6 SportFöR alt war als allgemeine Fördervoraussetzung für die Verbandsförderung bislang festgelegt, dass der Staatsmittelanteil im Haushalt der Verbände 60 Prozent nicht überschreiten darf. Die Regelung wurde nicht in die neuen Sportförderrichtlinien übernommen.

3. Schlussbemerkungen

Die Einführung der zielorientierten Budgetförderung hat eine grundlegende Änderung in der Fördersystematik der Verbandsförderung zur Folge. Sie schafft einerseits grundsätzlich die Voraussetzung für neue Förderbereiche, einen flexibleren und bedarfsgerechteren Mitteleinsatz bei den Verbänden und erhöht andererseits die Transparenz der staatlichen Zuwendungen und Arbeit der Verbände. Sie trägt damit dazu bei, sowohl die berechtigten Bedarfe wie auch die Leistungen des Sports gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen und sichtbar zu machen.

Die Einführung einer neuartigen Fördersystematik ist immer mit Unwägbarkeiten verbunden. In der praktischen Umsetzung werden sich über vorstehende Hinweise hinaus weitere Fragestellungen ergeben. Wir bitten Sie, den kommenden Umstellungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat